

**1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises
Lüchow-Dannenberg vom 26.09.2016**

Artikel I

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (NDS. GVBl. S. 576 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) -sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am xx.xx.202x folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 26.09.2016 beschlossen:

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

**§ 4
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs.

**§ 5
Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
2. Zeugnisse und Bescheinigungen für folgende Angelegenheiten
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden zur Vermeidung besonderer sozialer Härten oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 26.09.2016 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüchow, den xx.xx.202x

Siegel

Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Die Landrätin -
gez. Schulz

KOSTENTARIF
zu § 2 der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 26.09.2016

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Vervielfältigungen	
1.1	<u>mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern oder dergl.</u>	
1.1.1	bis Format DIN A 4	
1.1.1.1	bis zu einer Auflage von 10 Stück je vervielfältigte Seite	0,25 €
1.1.1.2	bei höheren Auflagen je weitere vervielfältigte Seite	0,10 €
1.1.2	ab Format DIN A 3	
1.1.2.1	bis zu einer Auflage von 10 Stück je vervielfältigte Seite	0,50 €
1.1.2.2	bei höheren Auflagen je weitere vervielfältigte Seite	0,25 €
1.1.3	Zuschlag für Farbkopien bzw. -drucke	
1.1.3.1	DIN A 4	1,50 €
1.1.3.2	DIN A 3	3,00 €
1.2	<u>mit Plottern</u>	
1.2.1	bis Format DIN A 2 je Seite	20,80 €
1.2.2	DIN A 1 je Seite	27,80 €
1.2.3	DIN A 0 je Seite	36,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von	
2.1.1	Unterschriften	4,00 €
2.1.2	Abschriften je Seite	
2.1.2.1	der Erstausfertigung	4,00 €
2.1.2.2	der Durchschrift	2,50 €
2.1.3	Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsgebühren, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	10,00 € bis 30,00 €
2.1.4	Bescheinigungen und Zeugnisse des Fachdienstes Gesundheit	
2.1.4.1	amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten mit Untersuchung	70,00 € bis 500,00 €
2.1.4.2	amtsärztliche Bescheinigungen ohne Untersuchung nach Aktenlage	35,00 €
2.1.4.3	andere Bescheinigungen	15,00 €
2.1.4.4	sonstige ärztliche Untersuchungen/Gutachten zur gesundheitlichen Eignung Zeitwert Arzt/Zahnarzt je angefangene halbe Stunde (Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt)	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
	Zeitwert gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde (Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt)	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)

	Zeitwert mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde (Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt)	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 € bis 100,00 €
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl., ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	Porto	0,55 € bis 5,00 €
5.	Fotografie	2,50 €
6.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen u. dergl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 € 2,50 €
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Viertelstunde	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00 €
9.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene Viertelstunde	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
10.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen je angefangene Viertelstunde	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)

11.	Vermögensverwaltung	
11.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundrechtspfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	10,00 €
11.2.	sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1. fallen Anmerkung zu Nummern 9.1. und 9.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	10,00 bis 50,00 €
12.	Aufstellung über den Stand des Steuer- und Gebührenkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 €
14.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
15.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung; je angefangene Viertelstunde	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
	zuzüglich der Auslagen des kontoführenden Geldinstitutes	
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
17.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallbeseitigung	30,00 €
18.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
19.	Archiv	

19.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (siehe Anlage 1)
19.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 € 0,50 €
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 17.1 erhoben werden	
19.3	Benutzung des Archivs	
19.3.1	für einen Tag	5,00 €
19.3.2	für eine Woche	15,00 €
19.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00 €
20.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00 €
	<u>Anmerkung zur Tarifnummer 18:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand
ab 2002 bis 2011: MF-Erlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“
ab 2011 aus Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) zu § 1 Abs. 4 Satz 5 zum Zeitaufwand
 - weitere Fundstellen s. u. -
(Gesamtkosten / Personal- + Sachkosten in Euro je Arbeitsstunde / ab 2011 auch Viertelstunde)

<u>Basisjahr der Berechnung</u>	<u>2002</u>	<u>2004</u>	<u>2008</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2013</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2021</u>
	RdErl. v. 18.4.2002, S. 286	RdErl. v. 20.1.2004, S. 100	RdErl. v. 15.4.2008, S. 509	RdErl. v. 19.5.2010, S. 546	VO v. 30.9.2011, S. 296	VO v. 28.11.2013, S. 272	Art. 1 VO v. 4.12.2015, S. 367	Art. 2 VO v. 4.12.2015, S. 367	VO v. 15.07.2019, S. 188	VO v. 16.01.2020, S. 9	VO v. 18.06.2021 s. 384
Inkrafttreten	01.05.2002 (1 h)	01.01.2004 (1 h)	01.01.2008 (1 h)	09.06.2010 (1 h)	14.10.2011 (1 h / 0,25 h)	06.12.2013 (1 h / 0,25 h)	11.12.2015 (1 h / 0,25 h)	01.01.2016 (1 h / 0,25 h)	19.07.2019 (1 h / 0,25 h)	29.01.2020 (1 h / 0,25 h)	26.06.2021 (1 h / 0,25 h)
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höh. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO	64 (58 + 6)	70 (63 + 7)	69 (61 + 8)	69 (62 + 7)	69 / 17,25 (62 + 7)	72 / 18,00 (66 + 6)	76 / 19,00 (69 + 7)	78 / 19,50 (71 + 7)	81 / 20,25 (74 + 7)	84 / 21,00 (77 + 7)	89 / 22,25 (81 + 8)
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. geh. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO	54 (48 + 6)	52 (45 + 7)	53 (45 + 8)	56 (49 + 7)	56 / 14,00 (49 + 7)	58 / 14,50 (52 + 6)	61 / 15,25 (54 + 7)	63 / 15,75 (56 + 7)	65 / 16,25 (58 + 7)	67 / 16,75 (60 + 7)	72 / 18,00 (64 + 8)
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittl. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO	41 (35 + 6)	43 (36 + 7)	44 (36 + 8)	45 (38 + 7)	45 / 11,25 (38 + 7)	46 / 11,50 (40 + 6)	49 / 12,25 (42 + 7)	50 / 12,50 (43 + 7)	52 / 13,00 (45 + 7)	54 / 13,50 (47 + 7)	57 / 14,25 (49 + 8)
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einf. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO	33 (27 + 6)	34 (27 + 7)	36 (28 + 8)	36 (29 + 7)	36 / 9,00 (29 + 7)	37 / 9,25 (31 + 6)	39 / 9,75 (32 + 7)	40 / 10,00 (33 + 7)	41 / 10,25 (34 + 7)	43 / 10,75 (36 + 7)	47 / 11,75 (39 + 8)